

BS-Beschluss öffentlich
B146-05/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/128.1
 Erfassungsdatum: 19.01.2015

Beschlussdatum:
16.02.2015

Einbringer:

Dez. II , Amt 66

Beratungsgegenstand:

Hafengebührensatzung 2014/2015/2016 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
2. Lesung

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Hauptausschuss	02.02.2015	5.6		13	0	0
Bürgerschaft	16.02.2015	8.9		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
 Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Gebührensatzung für die Häfen der Stadt

Sachdarstellung/ Begründung

Die Hafengebührensatzung 2011/2012/2013 war nach Ablauf der Kalkulationsperiode neu zu kalkulieren. Textliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Satzungsinhalt sind nicht erfolgt.

Der Kostendeckungsgrad von 91 % im Kalkulationskreis I-Wieck/Stadthafen begründet sich aus der vom Verwaltungsgericht als rechtmäßig anerkannten Gebührenbefreiung der „Greif“, der Kinder- und Jugendausbildung im Wassersport sowie bei Erfüllung der Tatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V. Die Rechtmäßigkeit der Ausklammerung des

Museumshafenbereichs ist vom Verwaltungsgericht Greifswald zwischenzeitlich ausdrücklich bestätigt worden.

Im Kalkulationskreis 2-Seehafen Ladebow wurde die Herauslösung des Bahnbetriebes (AfA und Zinsen auf die Gleisanlagen, da hierfür ein eigener BgA gebildet wurde) berücksichtigt. Außerdem ist eine vom Betreiber HLG avisierte Umschlagsteigerung um jährlich 20 % berücksichtigt. Der Kostendeckungsgrad im Kalkulationskreis II-Seehafen Ladebow beträgt unter Annahme eines Gebührensatzes von 0,71 €/BRZ und der angenommenen Umschlagmengen 100 %. Nicht berücksichtigt ist hierbei das umschlagabhängige Betreiberentgelt in Höhe von 40 % der vereinnahmten Gebühren auf Grund von § 2 Ziff. 2 des Nutzungs- und Betreibervertrages Seehafen Greifswald-Ladebow vom 13.12.2012 für den Hafengebietebetreiber HLG. Würden diese Abzüge als Aufwand berücksichtigt, betrüge der kostendeckende Gebührensatz 1,18 €/BRZ. Bereits die vorgeschlagene Anhebung des Gebührensatzes von 0,60 €/BRZ auf zukünftig 0,71 €/BRZ bedeutet nicht nur eine Steigerung um über 18 %, sondern bewegt sich auch im Grenzbereich dessen, was marktüblich und damit für die Umschlagsentwicklung entscheidend ist. Letztlich entscheidet die Höhe des Umschlages über die Höhe des Deckungsgrades.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54801000	BgA Stadthafen ; Erträge/Einnahmen	
2	6	54802000	Seehafen; Erträge/Einnahmen	
3	6	54801000	BgA Stadthafen Aufwand/Ausgaben	
4	6	54802000	Seehafen, Aufwand/Ausgaben	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2014	93.000 €		
2	2014	118.000 €		
3	2014	96.200 €		
4	2014	190.700 €		

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlagen:

- Anlage 1 - Basisdaten Stadthafen
- Anlage 2 - Einzelkalkulation Hafenamts
- Anlage 3 - Einzelkalkulation Hafenanlagen - Verwaltungskosten
- Anlage 4 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow
- Anlage 5 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/Stadthafen
- Anlage 6 - Kalkulationskreis I - Hafen Wieck/Stadthafen
- Anlage 7 - Kalkulationskreis II - Seehafen Ladebow
- Anlage 8 - Kalkulation Elektroenergie- und Wasserversorgung
- Anlage 9 - Kalkulation Schiffsabfallentsorgung
- Hafengebührensatzung 2014/2015/2016
- Anlage vom 27.01.2015 zum Beschluss (herausgereicht zum Hauptausschuss 02.02.2015)